

---

**4266/J XXII. GP**

---

**Eingelangt am 17.05.2006**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und  
Konsumentenschutz

betreffend Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht 2005

Das Behinderteneinstellungsgesetz sieht u.a. vor, dass alle DienstgeberInnen, die 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, verpflichtet sind, auf je 25 DienstnehmerInnen (Beschäftigungsschlüssel) mindestens eine begünstigte behinderte Person einzustellen.

Gerade die öffentlichen Dienststellen gehen jedoch - zum großen Ärger der davon betroffenen behinderten Menschen - trotz ihrer zweifelsohne vorhandenen Vorbildwirkung nicht mit gutem Beispiel voran, sondern kommen zumeist in erschreckend hohem Ausmaß ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Einstellungspflicht nicht nach. Dies ist auch eine der Hauptursachen für die hohe Arbeitslosenrate von behinderten Menschen, welche bereits mehr als 35 % erreicht hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE:**

1. In welcher Höhe wurde mit Stichtag 31.12.2005 die Einstellungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz von folgenden Anstalten erfüllt?
  - a) ORF
  - b) Bank Austria
  - c) BAWAG
  - d) ÖPSK
  - e) Erste Österr. Sparcasse
  - f) CA

## g) Raiffeisenkassen

erfüllt?

(Aufstellung laut folgendem Beispiel zur Berechnungsgrundlage:

1. Personalstand insgesamt:	2.303
-----------------------------	-------

erfüllt?

(Aufstellung laut folgendem Beispiel zur Berechnungsgrundlage:

1. Personalstand insgesamt:	2.303
-----------------------------	-------

2. abzüglich beschäftigte begünstigte Behinderte	<u>21</u>
--	-----------

	2.282
--	-------

<b>3. Ermittelte Pflichtzahl (2282/25)</b>	<b>91</b>
--	-----------

abzüglich

4. beschäftigte begünstigte Behinderte	21
--	----

hiervon doppelt anrechenbar	<u>9</u>
-----------------------------	----------

	30
--	----

**5. ERFÜLLUNG DER BESCHÄFTIGUNGSPFLICHT - 61**